

# Feierabendveranstaltung



## BwSo

*Lukas Schönholzer*

*lic. iur., Rechtsanwalt*

*Leiter Bürgerrecht*

IIIIII KANTON **solothurn**  
Amt für Gemeinden

# Ziele / Aufgaben: (1)



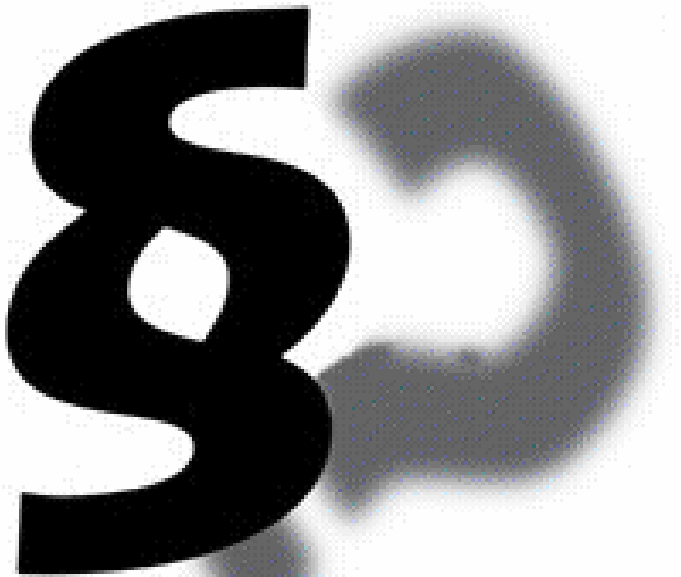
⌘???

⌘???

⌘???

# Ziele / Aufgaben:(2)

---



- ⌘ Problemlpositionen
- ⌘ Erfahrungen mit Gebühren und Reglementen
- ⌘ Ausblick und Entwicklungen im Bürgerrechtswesen

# Problemlagen: (1)



⌘ Beurteilung Integration  
/ Sprachkenntnisse

⌘ Begründungspflicht

⌘ Praxis der  
Fachkommission  
(Leo Baumgartner)

# Grundlagen (1)



## ⌘ Bund

- ☒ Art. 37 und 38 BV
- ☒ Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- ☒ Bundesgericht

# Grundlagen (2)



## ⌘ Kanton

- ☒ Art. 24 KV
- ☒ Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
- ☒ Vollzugsverordnung

# Grundlagen (3)

## ⌘ Art. 24 Kantonsverfassung

- ☒<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts werden durch das Gesetz geregelt.
- ☒<sup>2</sup> Die Einbürgerung darf nicht unverhältnismässig erschwert werden.



# Grundlagen (4)

## ⌘ §§ 11 - 13 kantonales Bürgerrechtsgesetz

☑ Voraussetzungen für Schweizerbürger

## ⌘ §§ 14 - 16 kantonales Bürgerrechtsgesetz

☑ Voraussetzungen für ausländische Staatsangehörige

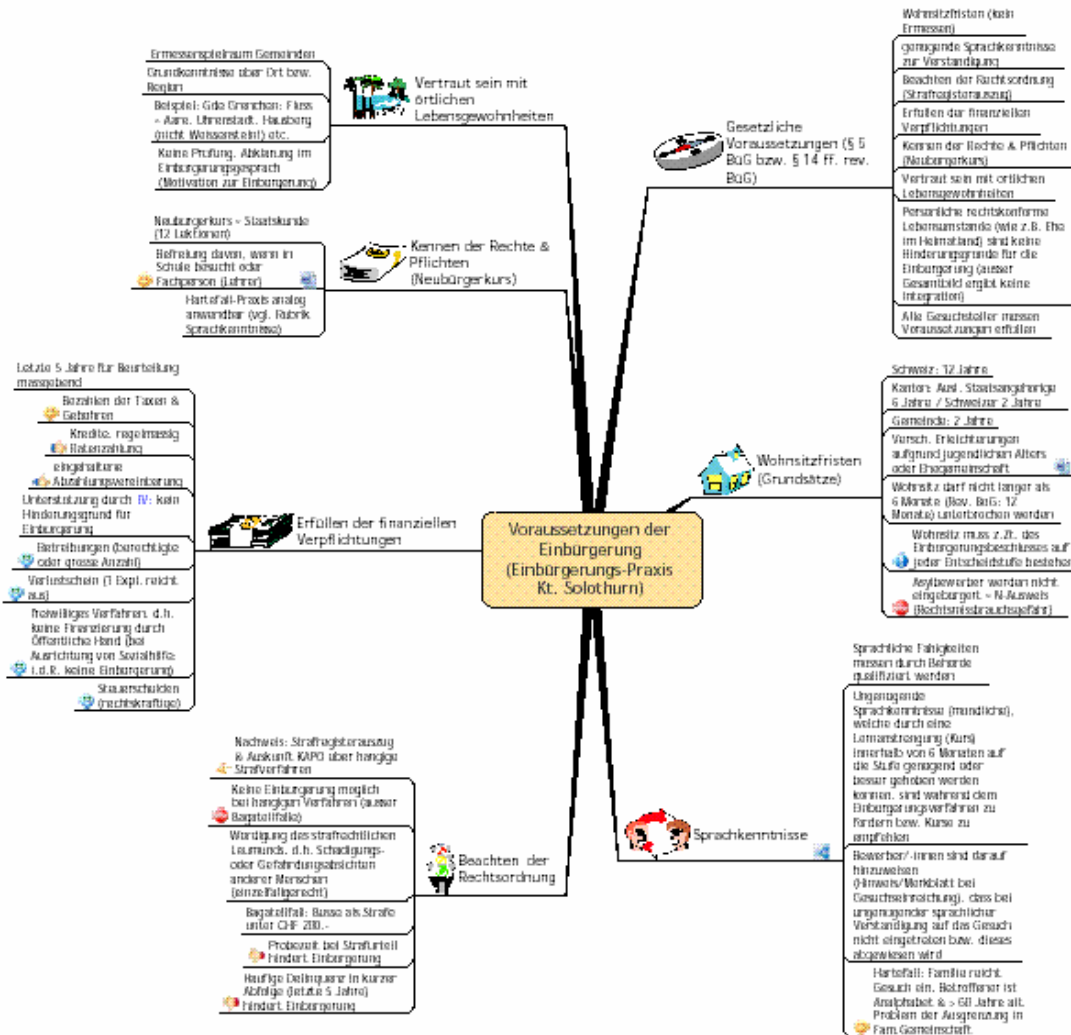


# Voraussetzungen

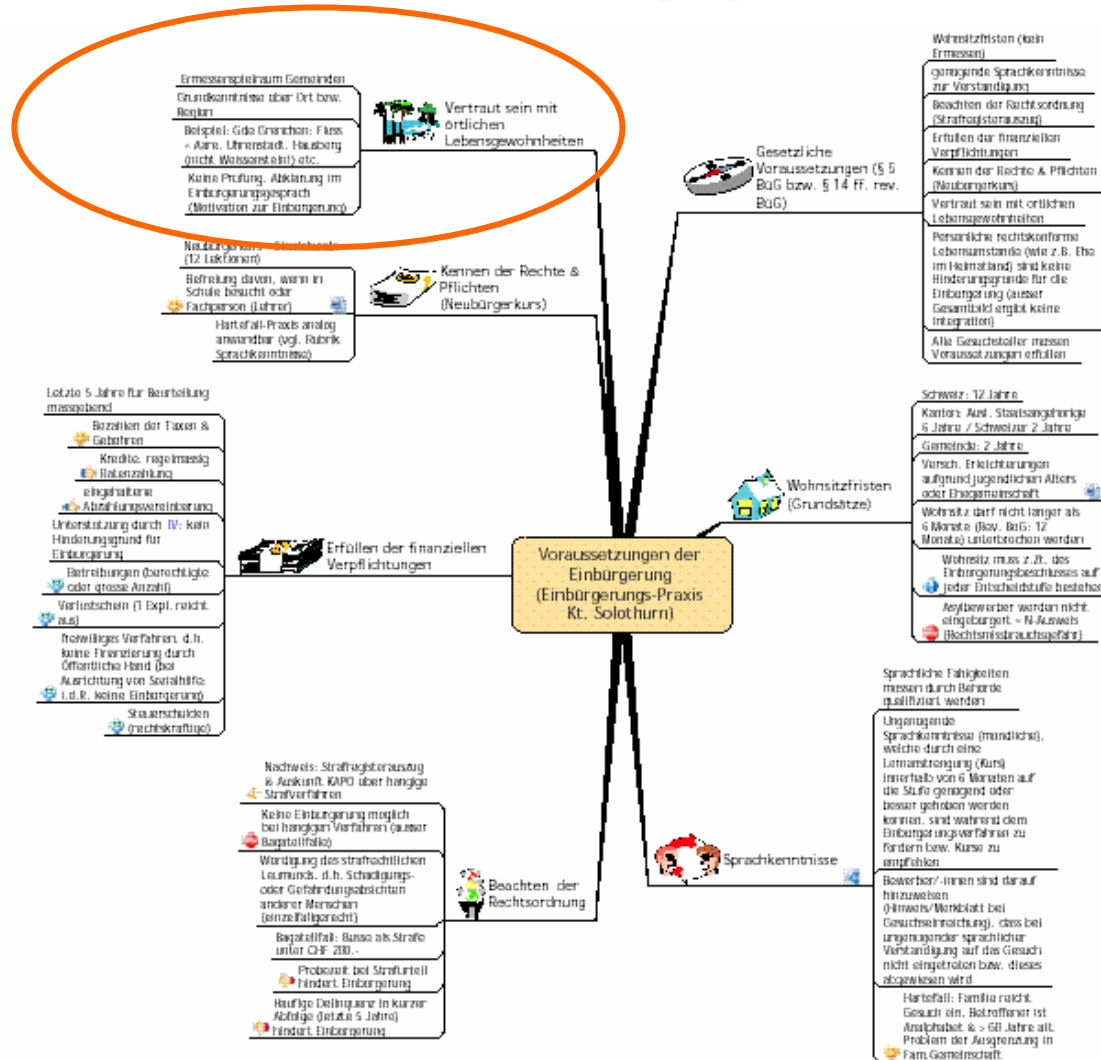


- ⌘ Wohnsitzerfordernisse erfüllt
- ⌘ Handlungsfähig oder Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zum Gesuch
- ⌘ Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- ⌘ Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen
- ⌘ Genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern
- ⌘ Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen
- ⌘ Mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind

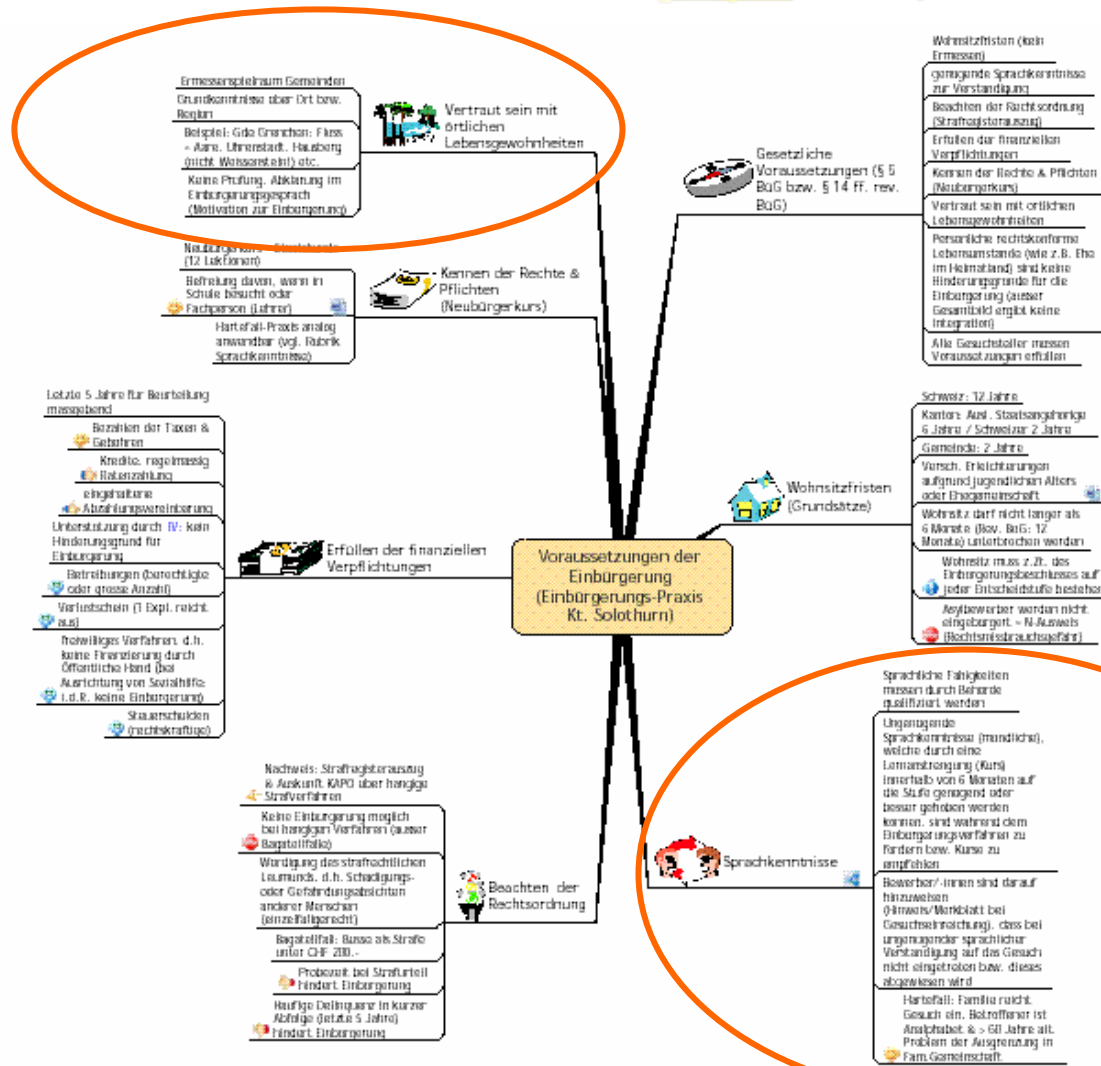
# Praxiszusammenfassung (1)



# Praxiszusammenfassung (2)



# Praxiszusammenfassung (3)



# Integration (1)

Ermessensspielraum Gemeinden

Grundkenntnisse über Ort bzw. Region

Beispiel: Gde Grenchen: Fluss  
= Aare, Uhrenstadt, Hausberg  
(nicht Weissenstein) etc.

Keine Prüfung, Abklärung im  
Einbürgerungsgespräch  
(Motivation zur Einbürgerung)



Vertraut sein mit  
örtlichen  
Lebensgewohnheiten

# Integration (2)

---



- ⌘ Grosses Ermessen der Gemeinde
- ⌘ Überprüfung im Gespräch
- ⌘ Unter Wahrung der verfassungsmässigen Rechte

# Integration (3)



## ⌘ Gefahr der Schaffung eines Idealtyps

- ☑ Integration ist keine Aufgabe der eigenen Wurzeln

## ⌘ „Vermutung der Integration“??!

- ☑ Aufgrund der langen Wohnsitz-erfordernisse könnte Integration grundsätzlich angenommen werden.

## ⌘ Verdichtung von Contraindikatoren

# Integration (4)



## ⌘ Wahrung der verfassungsmässigen Rechte

- ☑ kein Vereinszwang (passive Vereinsfreiheit)
- ☑ Religionsfreiheit
- ☑ keine Diskriminierung aufgrund Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung

# Sprache (1)



Sprachkenntnisse



Sprachliche Fähigkeiten müssen durch Behörde qualifiziert werden

Ungenügende Sprachkenntnisse (mündliche), welche durch eine Lernanstrengung (Kurs) innerhalb von 6 Monaten auf die Stufe genügend oder besser gehoben werden können, sind während dem Einbürgerungsverfahren zu fördern bzw. Kurse zu empfehlen

Bewerber/-innen sind darauf hinzuweisen (Hinweis/Merkblatt bei Gesuchseinreichung), dass bei ungenügender sprachlicher Verständigung auf das Gesuch nicht eingetreten bzw. dieses abgewiesen wird

Härtefall: Familie reicht Gesuch ein, Betroffener ist Analphabet & > 60 Jahre alt, Problem der Ausgrenzung in



Fam. Gemeinschaft

# Sprachraster (1)

Die sprachliche  
Verständigung im  
Einbürgerungsverfahren

Beurteilung der Sprachkenntnisse



- 1 Antworten auf Fragen werden vom Zusammenhang her falsch gegeben (Begleitperson muss übersetzen und antworten)
- 2 Versteht und spricht nur einzelne Worte
- 3 Versteht ganze Sätze, spricht aber nur in Wortblöcken (keine richtige Satzbildung)
- 4 Versteht die Sprache, spricht aber die deutschen Sätze mit Fallfehlern oder unvollständig. Die Sätze sind dennoch zusammenhängend und inhaltlich richtig (sinnmachend)
- 5 Versteht die Sprache, spricht mit starkem Akzent, sonst aber fehlerfrei
- 6 Versteht die Sprache und spricht sie (zumindest schriftdeutsch) akzentfrei

Skala von 1 bis 6

1 = sehr schwache Kenntnisse; 2 = schwache K.; 3 = ungenügend; 4 = genügend; 5 = gut; 6 = sehr gut

Zwischenwerte (z.B. 4-5) zur exakteren Beurteilung bzw. Feineinstufung sind möglich

Voraussetzung zur Einbürgerung: Märe Beurteilung mit Bewertung 4



Bewertung

Bedeutung



Sprache als "Türöffner" zur Schweizer Kultur

Sprache als Mittel und Indiz zur Integration

Sprache nötig zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten

Gesetzliche Grundlagen: Art. 14 BGG i.V.m. § 5 kant. BGG bzw. Art. 26 BGG bei ert. Einbürgerung



Abklärung im Verfahren

✓ Sprachliche Fähigkeiten müssen durch Behörde qualifiziert werden

Bereits bei Gesuchseinreichung muss sprachliches Können ermittelt werden

Massnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse müssen bei Bedarf empfohlen werden

Ungenügende Sprachkenntnisse, welche durch eine Lernanstrengung (Kurs) innerhalb von 6 Monaten auf die Stufe genügend oder besser gehoben werden können, sind während dem Einbürgerungsverfahren zu fördern bzw. zu empfehlen

Bewerber/-innen sind darauf hinzuweisen, dass bei ungenügender sprachlicher Verständigung auf das Gesuch nicht eingetreten bzw. dieses abgewiesen wird

# Begründungspflicht (1)



⌘ Gemäss konstanter  
Rechtssprechung des  
Bundesgerichts unterliegen  
Einbürgerungsentscheide der  
Begründungspflicht gemäss  
Art. 29 Abs. 2 BV in Ver-  
bindung mit Art. 8 Abs. 2 BV.

⌘ BGE 129 I 217

⌘ BGE 129 I 232

# Begründungspflicht (2)



- ⌘ Gründliche Prüfung und Vorbereitung der Gesuche
- ⌘ Allenfalls Rücksprache mit Kanton
- ⌘ Objektive Gründe benennen
- ⌘ keine Ermessensüberschreitungen
- ⌘ Wahrung der Grundrechte

# Begründungspflicht (3)



- ⌘ Aufklärung über die Begründungspflicht
- ⌘ Bei Ablehnung: Begründung aus der Versammlung
- ⌘ Möglichkeit: Rückkommensantrag nach § 66 GG

# Praxis der Fachkommission (1)

---



§

# Praxis der Fachkommission (2)



⌘ Integrationsgewichtung

⌘ Härtefall-Praxis

☑ Analphabet über 60 Jahre – vom Familienverband getragen

# Praxis der Fachkommission (3)

## ⌘ Strafrechtliche Verfahren

- ☒ Widerhandlungen/Verletzung von Verkehrsregeln
- ☒ Verfügungen der Jugendanwaltschaft
- ☒ einfache Körperverletzungen, Diebstahl und Bussen etc.
- ☒ Rückstellungen von 1 – 5 Jahren ab Verfügungsdatum, resp. dannzumal nochmalige Einreichung des Einbürgerungsgesuches

# Praxis der Fachkommission (4)



## ⌘ Vorgehen bei Sozialhilfeempfängern

- ☑ Wider-Eintreten auf das Einbürgerungsgesuch nach einer Karenzzeit
- ☑ von einem Jahr nach der letzten Ausrichtung der Sozialhilfe

# Erfahrung mit Gebühren und Reglementen (1)



- ⌘ 68 von 128  
60 noch ausstehend
- ⌘ Sehr positive Erfahrungen mit der Mustervorlage
- ⌘ Die Möglichkeit zur Vorprüfung wird rege benutzt

# Erfahrung mit Gebühren und Reglementen (2)



- ⌘ Unzulässige Bestimmungen:
  - ☑ Kontingente
  - ☑ Beschränkung auf Aufnahmepflichtige nach § 19 BÜG
  - ☑ Zuständiges Organ bestimmen
  - ☑ Gebührenrahmen ist zwingend anzugeben

# Erfahrung mit Gebühren und Reglementen (3)



- ⌘ Muster unter:  
<http://www.agem.so.ch>
- ⌘ Ziel: bis Ende 2007 alle Reglemente genehmigt

# Erfahrung mit Gebühren und Reglementen (4)

- ⌘ Der kantonale Gebührenrahmen von Fr. 200 - 3000 wird selten unter- oder überschritten.



# Erfahrung mit Gebühren und Reglementen (5)



- ⌘ An die ausserkantonalen Schweizerbürger denken
- ⌘ Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachten

# Neuerungen / Ausblick (1)



## ⌘ Neue Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz

- ☑ Rückwirkend in Kraft auf den  
1. Januar 2006 seit seit  
2. März 2007

## ⌘ Neue Bürgerrechturkunde

- ☑ Ausserkantonale Schweizer
- ☑ Ausländer

# Neuerungen / Ausblick (2)



## Bürgerrechts-Urkunde

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 verleiht der Regierungsrat des Kantons Solothurn

**Peter Mc Muster**, geboren am 23. Januar 1971

**Julia Mc Muster**, geboren am 16. April 1972

**John Mc Muster**, geboren am 27. Mai 1995

**Roberta Mc Muster**, geboren am 1. Oktober 2000

auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht und aufgrund der Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde sowie der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Bürgergemeinde Olten

## das Solothurnische Kantonsbürgerrecht.

Mit der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird das Schweizerbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben.

Solothurn, 5. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates

Landammann:

Staatsschreiber:



## Bürgerrechts-Urkunde

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 verleiht das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

**Andreas Muster**, geboren am 2. Februar 1968

**Franziska Hildegard Muster**, geboren am 27. Juni 1971

**Nina Stefanie Muster**, geboren am 6. August 1998

**Sarah Fabienne Muster**, geboren am 12. September 2001

aufgrund der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Bürgergemeinde Neuendorf

## das Solothurnische Kantonsbürgerrecht.

Mit der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird das Gemeindebürgerrecht erworben.

Solothurn, 5. Juni 2007

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes

Esther Gassler  
Regierungsrätin

# Neuerungen / Ausblick (3)



- ⌘ Präzisierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Begründungspflicht

# Neuerungen / Ausblick (4)



- ⌘ Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen
- ⌘ Standesinitiative des Kantons Aargau
- ⌘ Parlamentarische Initiative SR Pfisterer

# Neuerungen / Ausblick (5)



⌘ Ziel der Vorstösse:

⌘ Der Entscheid des zuständigen Gemeindeorgans soll endgültig sein.

☒ Damit würde jeder Rechtsschutz auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen. Diese Bestimmung wäre eine *lex specialis* gegenüber der gültigen Rechtsweggarantie.

☒ Etwas weniger weit geht die parlamentarische Initiative Pfisterer: Sie will den Rechtsschutz nicht völlig ausschliessen, aber auf Verfahrensfragen beschränken.

# Neuerungen / Ausblick (6)



## ⌘ Persönliche Würdigung der Initiativen:

- ⌘ Eine derartige verfassungsrechtliche Vorschrift stünde völlig quer in der rechtsstaatlichen Landschaft. Sie räumt in problematischer Weise dem demokratischen Entscheid der Stimmberechtigten absoluten Vorrang ein gegenüber den rechtsstaatlichen Erfordernissen. Einerseits ist nicht einzusehen, weshalb im Bereich der Einbürgerung für die verfassungsmässigen Rechte kein Rechtsschutz bestehen soll. Dies umso mehr, als für alle übrigen Abstimmungen und Wahlen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene Rechtsmittel vorgesehen sind, und zwar nicht nur für die Stimmberechtigten, sondern auch für die Betroffenen, wie etwa die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Wahl.  
(Persönliche Meinung des Vortragenden)

# Danke für die Einladung!



⌘ Ich bedanke mich für  
das Interesse und ...

---

⌘ Auf gute  
Zusammenarbeit

